

das Kriminalgericht, das Nöthige veranlasset werde.

Drittes Hauptstück.

Von dem summarischen Verhöre.

§. 38.

Wann der Obrigkeit jemand als ein Kriminalverbrecher gestellt wird, zu welcher Stunde des Tags oder der Nacht es seyn mag, hat sie sogleich zum summarischen Verhöre zu schreiten. Vor allem ist dabei derjenige, der die Stellung veranlaßt oder unternommen hat, besonders und mit Entfernung des Gestellten zu vernehmen, um welchen Kriminalverbrechens wegen, und aus was für Inzichten die Stellung geschehen ist.

§. 39.

Nachdem die Obrigkeit auf solche Art hinlänglich zum voraus unterrichtet worden, ist der Gestellte vorzurufen, zur Aussage der Wahrheit zu ermahnen, und ernstlich zu erinnern, daß er hiezu gegen

gen seine Obrigkeit verpflichtet sey, was daraus für ihn auch immer für Folgen entstehen mögen; daß jede Lüge ihm Bestrafung zuziehen, auch wegen der daraus hervorleuchtenden Bosheit seine künftige Strafe vergrößern werde. Hierauf sind zwey vertraute Männer der Gemeinde als Zeugen herbeizurufen, in deren Beiseyn das summarische Verhör vorzunehmen ist.

§. 40.

Zuerst wird eine Beschreibung von der Person und der ganzen Kleidung des Verhörten abgefaßt. Das summarische Verhör selbst ist auf folgende Art vorzunehmen: Die gestellte Person wird über ihren Vornamen und Geschlechtsnamen, Alter, Geburtsort, den letzten Aufenthaltsort, ihren Nahrungsstand, ihre Aeltern, ob sie verehlicht sey, und dann nach Unterschied des Geschlechts, über ihre Angehörigen, Weib oder Mann und Kinder, denselben Aufenthaltsort, und ob sie schon einmal im Verhafte gewesen, endlich über die Ursache ihrer gegenwärtigen Stellung vor der Obrigkeit be-
fra-

fraget : Wenn die Umstände der That zeigen , daß sie nicht wohl allein , und ohne fremde Mitwirkung habe verübet werden können , wird die weitere Frage über die Mitgehülfsen , oder die Möglichkeit der Ausübung ohne Mithelfer gestellt.

§. 41.

Sollte der Gestellte auf die vorgelegten Fragen gar keine Antwort geben, oder seine Antwort ganz auf zur Sache nicht gehörige und andere Gegenstände leiten, als worüber er befragt worden; so ist demselben ernstlich zu bedeuten, daß er bei fortwährendem hartnäckigen Schweigen, oder widerspänstigem Betragen ohne weiters dem Kriminalgerichte würde überliefert werden. Worauf ihm noch eine Stunde Bedenkzeit gelassen wird: und wenn er dann nach Verlauf dieser Stunde in seinem Betragen beharret, so ist er mit der Anzeige dieses seines Betragens, sogleich an das Kriminalgericht abzugeben.

S. 42.

Jede Frage, und die darüber erfolgte Antwort des Gestellten ist mit desselben eigenen Worten punktweis in ein Verhörsprotokoll einzutragen, und jeder Punkt dem Verhörten mit dem Befragen vorzulegen: ob er denselben wohl verstanden, und seine Antwort richtig eingetragen sey? Verlangte der Verhörte eine Abänderung, so ist dieselbe zwar in das Protokoll aufzunehmen, jedoch an dem, was vorher eingetragen worden, keine Aenderung zu machen.

S. 43.

Bei der summarischen Aussage ist weiters in die Beschaffenheit der auf die vorgelegten Fragen erfolgten Antwort nicht einzugehen, auch gegen den Gestellten weder eine Züchtigung noch Drohung oder Verheißung, oder was sonst irgend für ein obgleich gut gemeinter Kunstgriff anzuwenden, um ihn dadurch zu andern Aussagen zu bewegen, als wozu er sich selbst freywillig versteht. Sollte der Gestellte von der Ursache, die seine Stellung vor die Obrigkeit veranlasset, nichts wiss

wissen, so können die wider ihn vorgekommenen Inzichten oder Anzeigen, jedoch nicht weiter, als es unmittelbar nöthig ist, vorgeleget werden, und ist dann seine Aeussereung darüber wörtlich aufzunehmen.

S. 44.

Nach geendigtem summarischen Verhör, der Verhörte mag nun dabei des ihm angeschuldigten Verbrechens geständig seyn oder nicht, ist sogleich an seinen Kleidungen eine so genaue Nachsuchung vorzunehmen, daß der Obrigkeit nichts, was etwa verborgen wäre, entgehen könne. Sollten bei dieser Nachsuchung Werkzeuge, Gegenstände oder Merkmale eines Kriminalverbrechens gefunden werden, so muß das summarische Verhör über diese Gegenstände auf das neue fortgesetzt werden.

S. 45.

Ist der Verhörte eines Kriminalverbrechens geständig, oder kommen wider ihn solche Inzichten vor, die vermöge S. 52. zu seiner Ueberlieferung an das Kriminalgericht zureichend sind; so ist itens dem

demselben alles, was bei ihm gefunden worden, mit Ausnahme der unentbehrlichen Bekleidung abzunehmen; und nach dem darüber ein genaues, von dem Verhörten, und den dem Verhöre beigezogenen zwey Zeugen unterfertigtes Verzeichniß verfaßt worden, in Amtsverwahrung zu nehmen. 2tens Der Verhörte ist hierauf an Händen und Füßen mit Eisen oder Stricken auf eine solche Art zu binden, daß er sich hievon weder losmachen, weder selbst Hand an sich zu legen vermögend sey. 3tens Ist er mit aller gegen die Entweichung möglichen Sorgfalt in obrigkeitlichen Verhaft zu nehmen. 4tens Zu seiner Auslieferung an das Kriminalgericht ist die ungesäumte Anstalt zu treffen. Und 5tens wenn es nicht bereits vor der Stellung geschehen, ist zu Erhebung der eigentlichen Beschaffenheit der That dasjenige vorzukehren, was in dem zweyten Hauptstücke hierüber angeordnet worden.

S. 46.

Sollten sich bei der Vorkehrung dessen, was in dem vorgehenden S. vorgeschrie-

geschrieben ist, neue zur Überzeugung führende, oder auch nur wahrscheinlichere Merkmale des begangenen Kriminalverbrechens entdecken, so ist das summarische Verhör über die neu vorgekommenen Umstände weiters fortzusetzen.

§. 47.

Zeigte das summarische Verhör Gehülffen oder Theilnehmer des Verbrechens an, oder führte es auf neue Verbrecher; so hat die Obrigkeit zu derselben Auffindung und gefänglicher Einziehung die Anstalten zu treffen; doch ist dabei stets vor Augen zu haben, daß die Angabe des Verhörten allein kein zureichender Beweggrund zur Verhaftnehmung eines Dritten sey, sondern daß noch andere Umstände mit unterlaufen müssen, welche diese Angabe glaubwürdig machen.

§. 48.

Wosern Nachsuchungen oder Verfügungen ausser dem Bezirke der Obrigkeit vorgenommen werden müssen, bei welcher das summarische Verhör vorgenommen worden, ist deswegen diejenige Obrigkeit anzugehen, in deren Bezirke
die

die Untersuchung vorzunehmen ist; dieser muß dann alles an Handen gegeben werden, was zur gründlichen Einleitung der Sache dienlich seyn kann, ohne daß jedoch die Einlieferung des Verhörten an das Kriminalgericht verschoben werden darf. In jedem Falle aber muß die Obrigkeit, wohin der Verhörte gehört, von der Einlieferung desselben an die Kriminalbehörde verständiget werden.

§. 49.

Alles, was bei dem summarischen Verhöre, und nach demselben vorgekommen und unternommen worden, muß in einem eigenen Protokolle genau und umständlich angeführt werden. Dieses Protokoll hat der Verhörte, soweit es seine Aussage betrifft, in Ansehung der übrigen Gegenstände aber, und bei jedem Punkte derjenige, den die Sache betrifft, eigenhändig zu unterschreiben. Das ganze Protokoll ist von der Obrigkeit, und den zwey beigezogenen Zeugen zu unterfertigen. Auch ist darin Tag und Stunde der obrigkeitlichen Amtshandlung getreulich anzumerken. Entdeckte es sich,
daß

daß die Obrigkeit zur Verbergung eines etwan unterlaufenen Verschümmtes unrichtige Daten angefehlet habe, so soll sie deswegen zur Verantwortung und Strafe gezogen werden.

§. 50.

Ist der Gestellte bei dem summarischen Verhöre des Verbrechens nicht geständig, und treten wider ihn keine solche Inzichten ein, welche vermöge §. 52. seine Stellung an das Kriminalgericht vorgeschrieben; so hat die Obrigkeit alle bisher vorgekommenen Umstände wohl und gründlich zu überlegen, und daraus zu urtheilen, ob und wie die weitere Spur der Inzichten zu verfolgen ist; ob der Beschuldigte inzwischen in obrigkeitlicher Verwahrung zu behalten, und in welche Art von Verhaft er zu nehmen ist, oder ob er mittlerweile, bis zu erfolgender Weisung des Kriminalgerichts, entweder ohne alles Bedingniß, oder gegen Eid sich auf jedesmaliges Begehren vor der Obrigkeit zu stellen, und daher, ohne derselben Vorwissen, seinen Aufenthalt nicht zu ändern, oder endlich gegen Verschaffung

fung

fung annehmlicher Bürgschaft auf freyen Fuß zu setzen sey. Da hierin beinahe in jedem Falle besondere Rücksichten eintreten können, so wird zur Regel und Richtschnur bestimmt: daß die Obrigkeit bei einer ansässigen und bis dahin unbescholtenen, in dem Verhöre aufrichtigen Person eher zu gelinde als zu strenge vorgehen, dagegen aber eine Person, die sich über einen ehrbaren Nahrungsstand und sicheren Aufenthalt auszuweisen, nicht vermögend ist, die keiner andern sicheren Person angehört, die bei dem Verhöre über Lügen betreten worden, oder in der Aussage geändert hat, oder schon einmal in einer Kriminalverhandlung verflochten gewesen ist, eher mit großer, obgleich nie unbilliger Strenge, als mit zu großer Nachsicht behandeln soll. Personen, die wegen des Verbrechens der beleidigten Majestät, des Landesverraths oder Verfälschung der Staatspapiere gestellt worden, wenn sie auch nach dem summarischen Verhöre zur Ablieferung an das Kriminalgericht nicht geeignet wären, sind von der Obrigkeit immer so lange in sicherem Verhaft zu

C hals

halten, bis über die an das Kriminalgericht geschehene Uebersendung sämmtlicher Protokolle und Urkunden, von demselben die weitere Weisung erfolgt.

Viertes Hauptstück.

Von der Ablieferung an das Kriminalgericht.

§. 51.

Wann der Verhörte entweder eines Kriminalverbrechens geständig ist, oder wider ihn zureichende Inzichten auffallen, die entweder für sich selbst redend und überzeugend, oder da er widersprach, bewiesen worden sind; ist er von der Obrigkeit längstens binnen 24 Stunden an das Kriminalgericht abzuliefern, selbst wenn gleich alles, was um die Beschaffenheit der That zu erheben angeordnet ist, noch nicht vollendet wäre.

§. 52.

Die zur Ablieferung an das Kriminalgericht zureichenden Inzichten sind: a) Wenn der Beschädigte selbst, oder auch nur
ein